

Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Mühlacker und der Gemeinde Ötisheim über den Anschluss der Gesamtgemeinde an die Sammelkläranlage Lomersheim der Stadt Mühlacker

Vorbemerkung:

Grundlage dieser Vereinbarung sind die bisherige Vereinbarung vom 19.06.1974 zwischen der Stadt Mühlacker und der Gemeinde Ötisheim zum Betrieb der Kläranlage Lomersheim, die öffentlich rechtliche Vereinbarung über die Schlammausfäulung im Klärwerk Lomersheim, sowie die neu abgeschlossene Vereinbarung über die Modernisierung und Erweiterung der Kläranlage Lomersheim (genehmigt am 22.03.2010).

Die Vereinbarung von 1974 ist weitgehend erfüllt, die Kläranlage Lomersheim wird derzeit auf eine inzwischen reduzierte Ausbaugröße von 40.000 EGW umgebaut.

Die bisherigen Rechte und Beteiligungsverhältnisse der Gemeinde Ötisheim und der Stadt Mühlacker an den betriebenen Anlagen ergeben sich weiterhin aus den dort getroffenen Vereinbarungen sowie der neuen Ausbaugröße.

Die Kläranlage Lomersheim ist, bei neuer Ausbaukapazität von 40.000 EGW, auf Dauer weiterzubetreiben und auf dem technischen Stand zu halten.

Für die auf der Kläranlage Lomersheim gemeinsam betriebene Schlammabeseitigung und die hieraus resultierende Beteiligung an der laufenden dortigen Klärwerkserweiterung wurden jeweils eigenständige öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abgeschlossen (s.o.).

Für die Erweiterung der Kläranlage wurde zur Optimierung des Mischwasserzulaufs der „Allgemeine Kanalisationsplan“ AKP der Stadt Mühlacker (Stadtteile Mühlacker, Dürrmenz, Lomersheim) in Abstimmung mit den AKPs Dürrn und Ötisheim neu überrechnet. Die Mischwasserzuläufe aus Ötisheim und Ölbronn-Dürrn konnten dabei, wie zuletzt im AKP Mühlacker auch wasserrechtlich genehmigt, übernommen werden. Bei künftigen Erweiterungen in Ötisheim sind allerdings die dortigen Becken Ö4 (geplant) und Ö2 (bestehend) auf die im o.g. AKP ermittelten Werte einzustellen.

Für alle bezüglich der Abwasserreinigung getroffenen interkommunalen Vereinbarungen soll nun auch mit dieser Vereinbarung ein einheitlicher und verursachergerechter Abrechnungsmodus für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und ggf. Neubauten/-investitionen auf der Kläranlage und im gemeinsam betriebenen Zuleitungssammler festgelegt und eingeführt werden.

Mit der nachstehenden neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung soll weiterhin festgestellt werden, dass die Stadt Mühlacker ihre im Stadtteil Lomersheim bestehende Kläranlage betreibt, während die Gemeinde Ötisheim das Recht behält, ihre Abwässer aus dem Gemeindegebiet einzuleiten. Gleichzeitig übernimmt die Gemeinde Ötisheim die Pflicht, sich nach Maßgabe ihres Interesses an den Kosten des Betriebs der Abwasserreinigungsanlagen zu beteiligen.

Die Stadt Mühlacker und die Gemeinde Ötisheim, vertreten durch ihre Bürgermeister, schließen deshalb nach den §§ 1 und 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.9.1974 (GBl. S.408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S.192) – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde Ötisheim ist zu den Bedingungen dieser Vereinbarung berechtigt und verpflichtet, alle anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer aus dem Gemeindegebiet über den bestehenden Zuleitungskanal dem Ortsentwässerungsnetz, den dortigen Regenüberlaufbecken und der Sammelkläranlage der Stadt Mühlacker im Stadtteil Lomersheim zuzuleiten.

Über die Berechtigung zur Durchleitung der Abwässer der Gemeinde Ölbronn-Dürrn durch den Hauptsammler Ötisheim wurde mit dieser eine eigenständige Vereinbarung getroffen.
07_08 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Mühlacker und der Gemeinde Ötisheim - in Kraft seit 06.05.2011

Die Stadt Mühlacker verpflichtet sich, diese Abwässer in ihrer Sammelkläranlage zu reinigen und die gereinigten Abwässer in einem von der Aufsichtsbehörde geforderten Reinigungsgrad in den Vorfluter einzuleiten.

(2) Die Gemeinde Ötisheim verpflichtet sich, das gesamte Gemeindegebiet an das Klärwerk Lomersheim anzuschließen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

(3) Die Gemeinde Ötisheim ist berechtigt, über den gemeinsam mit der Gemeinde Ölbronn-Dürren genutzten Zuleitungskanal in das Kanalnetz der Stadt Mühlacker und in die dort angeordneten Regenüberlaufbecken eine anteilige Wassermenge von derzeit maximal 111,5 l/s einzuleiten, nach Bau des RÜB Ö4 und Umstellung des RÜB Ö2 beträgt diese Wassermenge noch 102,9 l/s. Diese Wassermenge stimmt überein mit den derzeit gültigen oder in Genehmigung befindlichen AKP der jeweiligen Vertragspartner.

§ 2

Kostenverteilung, Erweiterung, Erneuerung

(1) Die Kläranlage Mühlacker-Lomersheim wurde gemeinsam für eine Belastung von 50.000 Einwohnergleichwerten (EGW) erstellt. Für die derzeitige Erweiterung und Modernisierung der Kläranlage wurde eine eigenständige öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen. Nach der Modernisierung hat die Kläranlage eine angepasste Ausbaugröße von 40.000 EGW. Für die Rückbelastung aus der auf der Kläranlage, nach eigenständiger Vereinbarung, betriebenen Schlammbehandlung sind hiervon 10% (4.000 EGW) reserviert. 90% (36.000 EGW) sind direkt auf die 3 beteiligten Gemeinden umgelegt.

Entsprechend der vorhandenen und künftig möglichen baulichen Entwicklung sowie der für die Klärwerkserweiterung getroffenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entfallen damit von der künftigen Ausbau-Kapazität von 40.000 EGW auf

a) die Schlammbehandlungsanlage	10,00%, entsprechend	4.000 EGW
b) die Stadt Mühlacker	66,57%, entsprechend	26.630 EGW
b) die Gemeinde Ötisheim	17,05%, entsprechend	6.820 EGW
b) die Gemeinde Ölbronn-Dürren	<u>6,38%, entsprechend</u>	<u>2.550 EGW</u>
zusammen	100,00%, entsprechend	40.000 EGW

Eine Änderung der Kapazitätsanteile an der Kläranlage Lomersheim bedarf der Zustimmung der anderen Partner. Die sich daraus ergebende Neufestsetzung der Kostenverteilung erfolgt auf der Grundlage der neuen Kapazitätsanteile. Hierüber ist eine besondere Vereinbarung abzuschließen.

Im Falle einer erneuten Erweiterung der vorhandenen Kapazität (40.000 EGW) sind die Kosten für die Erweiterung von dem bzw. den Verursachern anteilmäßig zu tragen.

(2) Sofern keine gesonderte Kostenverteilung vorher vereinbart ist werden Neuinvestitionen auf der Kläranlage nach dem Verteilerschlüssel gemäß Abs. 1 abgerechnet. Die Gemeinde Ötisheim ist über beabsichtigte Neuinvestitionen über 50.000 € im Klärwerk Lomersheim vor Auftragsvergabe zu informieren.

(3) Die Kosten einer notwendig werdenden Erneuerung der Kläranlage bzw. von Teilen der Kläranlage infolge natürlicher Abnutzung (Ersatzmaßnahmen) werden über die Betriebskosten gemäß § 5 abgerechnet.

(4) Der Zuleitungskanal von Ölbronn-Dürren und Ötisheim bis zum Anschluss an das Kanalnetz Mühlacker (Schacht M12050, alt: Nr. 7514) wurde von den Gemeinden Ölbronn-Dürren und Ötisheim ohne Kostenbeteiligung der Stadt Mühlacker erstellt und steht im Eigentum der Gemeinden Ölbronn-Dürren und Ötisheim.

§ 3 Technische Vorschriften

(1) Um einen geordneten Betrieb der Gesamtentwässerung zu gewährleisten, sind Kanalbauten in den angeschlossenen Stadtteilen aus Mühlacker und im Gemeindegebiet so auszuführen, dass keine technischen Mängel, insbesondere solche, die durch Ablagerungen zur Fäulnisbildung führen können, entstehen. Bestehende Mängel an der Ortskanalisation sind unverzüglich zu beseitigen.

Die Vertragsschließenden räumen sich gegenseitig das Recht ein, die Betriebsanlagen durch technische Beauftragte zu betreten und zu überwachen.

Über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Ortsentwässerungsanlagen ist von der Gemeinde Ötisheim eine Entwässerungssatzung zu erlassen, die in technischer und betrieblicher Hinsicht der jeweils gültigen Entwässerungssatzung der Stadt Mühlacker nicht widersprechen darf.

Eine Überrechnung der auf die gemeinsame Abwasserbeseitigung abgestimmten und zuletzt gültigen, von der Aufsichtsbehörde genehmigten „Allgemeinen Kanalisationspläne“ (AKP), hat stets in Abstimmung und im Einvernehmen mit den Belangen der jeweiligen Vertragspartner zu erfolgen.

(2) Die Gemeinde Ötisheim und Stadt Mühlacker haben insbesondere dafür zu sorgen, dass alle Stoffe und Flüssigkeiten, deren Einleitung nach den Entwässerungssatzungen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die Entwässerungsanlagen verboten ist, nicht der Kanalisation zugeführt werden. Hierzu gehören u.a. angefaulte Abwässer aus Faulgruben, Abgänge aus Trockenaborten, Dunglegen und landwirtschaftlichen Silos sowie industrielle und gewerbliche Abwässer, die nicht den staatlichen Richtlinien in den jeweils geltenden Fassungen entsprechen.

Genehmigte Grundwassereinleitungen in die Kanalisation sind mengenmäßig zu erfassen und mit Abwassergebühren zu belegen.

(3) Die Einleitung industrieller und gewerblicher Abwässer hat in gegenseitigem Einvernehmen zu erfolgen. Soweit diese Abwässer die Ortsentwässerungsnetze, das öffentliche Gewässer oder die Sammelkläranlage beeinträchtigen können, darf ihre Einleitung erst nach entsprechender Vorbehandlung erfolgen; § 83 des Wassergesetzes ist zu beachten.

(4) Soweit Mängel nach Absatz 1 bestehen, werden der Gemeinde Ötisheim entsprechend ihrer finanziellen Möglichkeit angemessene Zeiträume für die Beseitigung der Mängel eingeräumt. Das gleiche gilt für die Stadt Mühlacker.

(5) Ist eine Erneuerung von Kanälen auf schädigende Einwirkungen, die von Einleitungen auf dem Gebiet eines der beiden Vereinbarungspartner verursacht sind, zurückzuführen, so hat dieser Partner- unbeschadet des gegenüber dem Schädiger bestehenden Rückgriffsrechts- die Erneuerungskosten nach dem Zeitwert oder die Reparaturkosten der Anlage voll zu tragen. Das gleiche gilt für Maßnahmen oder Einrichtungen, die wegen der besonderen Beschaffenheit des Abwassers eines Vertragspartners erforderlich sind.

§ 4 Unterhaltung und Reinigung

(1) Die Stadt Mühlacker und die Gemeinde Ötisheim verpflichten sich, ihre Ortsentwässerungsanlagen ordnungsgemäß zu unterhalten und so zu reinigen, dass keine schädlichen, in Fäulnis übergehende Abläufe entstehen und dass keine Sperrstoffe in die Kanalisation gelangen können.

Die Stadt Mühlacker und die Gemeinde Ötisheim haben das Recht, die Einhaltung der bestehenden Entwässerungsvorschriften sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung und Reinigung der Ortsentwässerungs- und Hausentwässerungsanlagen im gegenseitigen Einvernehmen zu überwachen.

(2) Die Stadt Mühlacker und die Gemeinde Ötisheim unterhalten und reinigen ihre Kanäle in eigener Zuständigkeit. Die Reinigungszeiten werden aufeinander abgestimmt.

§ 5 Vergütung der Abwasser- und Kanalreinigung

Die Gemeinde Ötisheim erstattet der Stadt Mühlacker die von ihr verursachten anteiligen Betriebs- und Wartungskosten an den gemeinsam benutzten Kanälen, Regenüberlaufbecken und an der Sammelkläranlage.

Die Kosten für den gemeinsamen Betrieb der Schlammbehandlung auf der Kläranlage Lomersheim werden nach der hierfür gesondert abgeschlossenen Vereinbarung abgerechnet.

Für die Berechnung gelten die Bestimmungen des Gemeindefinanzrechts, wobei kalkulatorische Kosten im Sinne von § 12 GemHVO für Investitionen außer acht bleiben.

Darüber hinaus gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Betriebs- und Wartungskosten sind die erforderlichen Aufwendungen für Personal, Energie, Unterhaltung und Wartung der Kläranlage, der gemeinsam benutzten Regenüberlaufbecken und Kanäle, der Schlammbehandlung und der Schlammabfuhr; anteilige Verwaltungskosten sind einzurechnen; Erneuerungsausgaben gelten als Unterhaltungskosten.
- b) Berechnungsgrundlage der Betriebskosten ist der anteilige Mittelwert der jeweils im Abrechnungsjahr ermittelten angeschlossenen Einwohner (Stand 31.12. des Abrechnungsjahres) und im Abrechnungsjahr abgerechneten Abwassermengen. Diese Daten werden regelmäßig nach Ablauf des Betriebsjahres auch für den Abwasserabgabebescheid erhoben und sind auch Grundlage der Abrechnung der Schlammbehandlung und Vorkosten Abwasser.
- c) Die erstmalige Verwendung dieses Verteilerschlüssels erfolgt einvernehmlich rückwirkend zum Beginn des Betriebsjahres 2010 (01.01.2010).
- d) Bei der Berechnung der Betriebskosten für die Industrieabwässer gehen die Vertragsschließenden davon aus, dass sich diese im Verhältnis zueinander so verhalten wie die häuslichen Abwässer. Dies vorausgesetzt, werden die Kosten der Industrieabwässer nicht besonders erfasst. Im Falle einer wesentlichen Änderung bei der Industrie oder anderer Faktoren erfolgt die Festsetzung eines angepassten Verteilerschlüssels;
- e) Die Bezahlung der Betriebskostenanteile erfolgt jeweils in Halbjahresraten unaufgefordert am 15.6. und 15.12. in der in der vorangegangenen Jahresabrechnung vereinbarten Höhe;
- f) Die Gemeinde Ötisheim hat jederzeit das Recht der Einsichtnahme in die Unterlagen für die Berechnung der Betriebs- und Wartungskosten.

§ 6 Beginn und Ende der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Stadt Mühlacker am 14.09.2010 und dem Gemeinderat der Gemeinde Ötisheim am 21.09.2010 anerkannt. Sie bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe gemäß §25, Abs. 4, und §28, Abs. 2, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.9.1974.

(2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist unbeschadet der Absätze 3 und 4 kündbar nach Ablauf von 10 Jahren, gerechnet vom Ende des Jahres 2010, mit einer Frist von 2 Jahren auf Ende des Kalenderjahres.

Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist nur bei gleichzeitiger Kündigung der jeweiligen Vereinbarungen über die gemeinsame Schlammbehandlung im Klärwerk Lomersheim und die Modernisierung und Erweiterung des Klärwerks Lomersheim zulässig.

Kündigt die Stadt Mühlacker und ist es der Gemeinde Ötisheim ohne ihr Verschulden nicht möglich, eigene Abwasserreinigungsanlagen rechtzeitig zu erstellen, so verlängert sich die Frist um ein weiteres Jahr.

07_08 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Mühlacker und der Gemeinde Ötisheim - in Kraft seit 06.05.2011

(3) Kündigt die Gemeinde Ötisheim aus einem Grund den die Stadt Mühlacker zu vertreten hat, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Abfindung ihres Kostenanteils.

Kündigt die Stadt Mühlacker aus einem Grund, den die Gemeinde Ötisheim zu vertreten hat, so hat die Stadt Mühlacker den Vorteil auszugleichen, den sie durch die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Ötisheim zum Zeitpunkt der Kündigung noch hat.

(4) Wird aus einem Grund gekündigt, den keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, so hat ein Ausgleich und die Berücksichtigung der Interessen beider Gemeinden stattzufinden.

§ 7 Schiedsgerichtsvereinbarung

(1) Die Beteiligten bemühen sich, auftretende Streitigkeiten oder Streitfragen im gütlichen Einvernehmen zu regeln. Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden die Parteien vor Beschreiten des Rechtsweges das für die Rechtsaufsicht zuständige Regierungspräsidium als Schlichtungsstelle anrufen.

(2) Innerhalb eines Monats nach Zustellung seiner Entscheidung steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 8 Zusätzliche Vertragsbestandteile

Folgende Planungsunterlagen werden über die bisher vereinbarten Unterlagen Vertragsbestandteil, soweit und sobald sie von den zuständigen Aufsichtsbehörden geprüft und wasserrechtlich genehmigt sind und beide Gemeindeverwaltungen zugestimmt haben:

- Allgemeiner Kanalisationsplan in der jeweils geltenden Fassung
- Modernisierung und Erweiterung der Kläranlage Lomersheim, Genehmigungsplanung 2008

§ 9 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Vereinbarung tritt anstelle der Vereinbarung vom 19.06.1974.

Mühlacker, den 29.10.2010

Ötisheim, den 08.11.2010

Für die Stadt Mühlacker:

Für die Gemeinde Ötisheim:

Abicht
Bürgermeister

Henle
Bürgermeister

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Erlass vom 10.03.2011 (Az. 14-2207.3) gemäß § 25 Abs. 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit genehmigt.

Die von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden beschlossene Änderung der Vereinbarung ist mit der zuletzt erfolgten Veröffentlichung am 06.05.2011 in Kraft getreten.